Abschrift 29. VII. 1937

KBA 17553

7.

Zur Frage der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

(Zum Kassler Gremium)

A b s c h r i f t e n .

I.

Berlin, den 3.III.37

Beschluss des Reichsbruderrates.

1. Der Reichsbruderrat hält ein einheitliches Handeln der gesamten Bekennenden Kirche Deutschlands für geboten und für möglich. Er ist einmütig entschlossen, sich erneut für ~~si~~ solches Handeln einzusetzen.
2. Der Reichsbruderrat fordert die Vorläufige Leitung der DEK und den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf, miteinander Fühlung zu nehmen, insbesondere vpr Herausgabe aller grundsätzlich wichtigen Verlautbarungen, um das einheitliche Handeln der Bekennenden Kirche zu gewährleisten.
3. Der Reichsbruderrat fordert die Vorläufige Leitung der DEK und den Rat der Evangl.-Lutherischen Kirche Deutschlands auf, einen bevollmächtigten Arbeitsausschuss herauszustellen, der für die Bekennende Kirche in den nächsten Wochen die Verhandlungen mit staatlichen Stellen über die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen zu führen hat.
4. Der Reichsbruderrat beschliesst ein Wort an die Gemeinden, in welchem diese auf die Grundfrage der kommenden Entscheidungen hingewiesen werden.

- . - . -

Erklärung Hesse, Middendorf und v.Rabenau.

Der Erlass des Führers vom 15.II.37 wegen Kirchenwahlen widerspricht den reformatorischen Bekenntnissen:

1. weil er einer Einigung der "kirchlichen Gruppen" der DEK das Wort redet, die einen erneuten Versuch bedeuten würde, Kirche und Nichtkirche zusammen zu binden;
2. weil er einem "Kirchenvolk", nicht aber der Gemeinde Jesu Christi die Bestimmung über die Kirche zubilligt;
3. weil er die Verfassung der DEK vom 11.VII.33 mit ihrer in Art.1. gegebenen Bindung an das Bekenntnis beiseite stellt;
4. weil er innerkirchliche Massnahmen von weittragender Bedeutung seitens einer Kirchenfremden Stelle vorsieht, noch dazu durch einen Mann, der über ~~d~~ den Glauben an den Sohn Gottes lacht.

Von unserer Bindung an Schrift und Bekenntnis her müssen wir deshalb den Erlass vom 15.II.37 ablehnen.

- - - -

Obige Erklärung ist dem Protokoll beigegeben als Anlage. Der Reichsbruderrat übergibt sie mit Zustimmung der Erklärenden dem unter Ziffer 3 obigen Beschlusses genannten Arbeitsausschuss. Die Erklärenden vermochten wegen der Ziffer 3, von dem aus auch die vorigen Ziffern ihr besonderes Gewicht erhalten dem ganzen Beschluss nicht zuzustimmen.

- . - . - . - . -

II.

Hamer Entschliessung.

des Vorstandes des Reformierten Konventes der BK-Synode der DEK vom 22.III.37 zum "Wahlausschuss".

I. Kirchenpolitik oder Verkündigung?

Angesichts des erfolgten Rücktritts des Reichskirchenausschusses und der angekündigten ~~Kirk~~ Kirchenwahl machen sich in der DEK Einigungsbestrebungen

bemerkbar. Abgesehen von dem Zusammenschluss freier Verbände handelt es sich um den Zusammenschluss zwischen Vorläufiger Kirchenleitung (VKL) und Lutherischem Rat (Lura), dem nunmehr der Versuch folgt, den Arbeitsausschuss der Reformierten Kirchen Deutschlands (Refa) diesem Zusammenschluss einzugliedern. Dazu ist grundsätzlich zweierlei zu sagen.

1. Trennung innerhalb der Kirche muss immer als Not erkannt werden,wobei die Frage nach der Schuld nicht ausgeschaltet werden darf. Die Beseitigung der Trennung muss darum immer in Kraft der Vergebung der Sünden geschehen und sich im Lobpreis der Gnade Gottes äussern, die allein die Not der Trennung von uns nehmen kann.

2. Sind die Einigungsbestrebungen recht begründet, so können sie nur dem einen Ziele dienen, dass JesusChristus bekannt und Gott gepriesen wird. Darum haben alle Beteiligten sich zu prüfen,

a) ob jetzt im Augenblick einer augenscheinlichen oder auch nur vermeintlichen Gefahr eine Einigung zur Sicherung des kirchlichen Gefüges erstrebt wird, und zwar nach dem Satz weltlicher Klugheit:Einigkeit macht stark,

b) oder ob aus der Erkenntnis der Wahrheit heraus unter dem Zuspruch und unter dem Anspruch Jesu Christi die Einigung erstrebt wird, damit Jesus Christus als der Sohn Gottes und das Heil der Welt öffentlich bekannt und somit Gott durch vieler Danksagung reichlich gepriesen werde.

3. Diese Frage greift in niemandes Gewissen,um es zu verdächtigen. Wir haben aber alle um die Gerichte Gottes zu wissen, die über falsche Einigungsbestrebungen in der Kirche gekommen sind und kommen müssen. Der Weg der Bekennenden Kirche ist dessen Zeugnis und der Reichskirchenausschuss ist dessen Zeugnis. Darum fragen wir als die Gewarnten:

II. "Wahlausschuss" und Kirchenleitung.

Es soll Aufgabe des Ausschusses sein, über die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen mit den staatlichen Stellen zu verhandeln.

1. Es könnte sein, dass aus diesem Ausschuss kraft einer besonderen Dynamik sich eine neue Leitung der Kirche entwickelte. Das Ganze würde, wenn auch verschieden verstanden, im Blickfeld des Bekenntnisses stehen. Wir würden damit zu einer Bekenntniskirche kommen, die nach aussen erweitert und nach ihrem Selbstverständnis verändert wäre.

2. Wir haben die Gefahr zu sehen, die mit solcher Erweiterung und Veränderung heraufzieht. Gewiss kennt die Bekennende Kirche zurzeit nur eine "Vorläufige" Leitung der DEK, aber um des der Bekennenden Kirche anvertrauten Wortes und des ihr befohlenen Dienstes willen hat sie "vorläufig" daran festzuhalten, dass sie nur die vom Reichsbruderrat der Bekenntnissynode der DEK bestellte und anerkannte Leitung kennt. Diese ist in der VKL gegeben, der der Rat der DEK beigegeben ist. (gesp.d.Abschrb)

3. Der "Wahlausschuss" kann auch darum nicht Kirchenleitung sein, weil VKL,Lura und Refa im Blick auf die Anerkennung der Kirchenregierungen in den Landeskirchen sicher nicht einig sind. Es brauchen die drei Gremien nur gefragt zu werden, wo denn z.B. in Altpreussen die rechtmässigen d.h. kirchlich begründete Leitung der Kirche ist, bei dem Landeskirchenausschuss oder bei dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpeussischen Union.

III. Der "Wahlausschuss" im Verhältnis zum Staat.

Der eigentliche Auftrag des Ausschusses geht dahin, mit den staatlichen Stellen über die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen zu verhandeln.

1. Ob hier überhaupt etwas zu verhandeln ist, hängt einmal vom Staate ab. Es ist durchaus denkbar, dass der Staat die Wahl ansetzt und durchführt, ohne diesen Ausschuss zu fragen oder zu hören. Damit wäre der eigentliche Auftrag erledigt. Umsomehr wird gerade dann die unter II. gezeigte Gefahr heraufziehen, dass hier wieder eine Kirchenleitung sich entwickelt,die in sich uneins ist.

2. Ob hier etwas zu verhandeln ist, hängt zum andern von der Kirche, nämlich von der Frage ab, ob die Kirche ohne Preisgabe ihres Bekenntnisses verhandeln kann. Es muss z.B. gefragt werden, ob die Kirche mit dem Staate verhandeln kann, solange der Staat die kirchlichen Angelegenheiten durch einen Minister behandeln lässt, dem die Botschaft von der Gottessohnschaft

Jesu lächerlich ist. Die Kirche darf bei ihren Verhandlungen mit den staatlichen Stellen nicht vergessen, dass sie auch dem Staat und seinen Vertretern das Wort Gottes schuldig ist.
3. Bevor der betreffende Ausschuss irgendeine andere Frage in Angriff nimmt, ist zunächst festzustellen, ob hier das Wort der VKL vom 17.Februar 2937 Ziffer 5 für alle verbindlich gilt und gleicherweise von den Kirchen angenommen und verantwortet wird, die in Lura und Refa zusammengeschlossen sind. Ist nicht als Voraussetzung der Arbeit hier in aller Verantwortung reine Bahn geschaffen, so könnte das unabsehbare Folgen haben und die Kirche in eine heillose Verwirrung bringen, indem die einen zu Verhandlungen dort bereit wären, wo die VKL schon am 17.II.37 ihr Nein gesagt hat.

IV.Der Wahlausschuss und die Bekennende Kirche.

Der Ausschuss soll "für die Bekennende Kirche" die Verhandlungen führen.
1. Es muss somit klar sein, dass in dem Ausschuss niemand vertreten sein kann, der nicht zur "Bekennenden Kirche" gehört. Diese Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche darf sicher nicht im Blick auf rote und grüne Karte gesetzlich verhärtet werden. Aber ebensowenig darf die Frage nach der Zugehörigkeit zur BK um einer kirchenpolitischen Entscheidung willen spiritualisiert und damit verharmlost werden. Die Geschichte der Kirche vollzieht sich auf Erden im Leibe, d.h. in konkreten Entscheidungen, im konkreten Bekenntnis zu dem Wagnis des Glaubens, in inhaltlich bestimmter Fürbitte im öffentlichen Gottesdienst für verfolgte Gemeinden,Prediger und Älteste.
2. Darum können "für die Bekennende Kirche" nicht verhandeln, die sich zur Bekennenden Kirche zählen, sondern nur solche, die zu ihr gehören, ihre Entscheidungen anerkennen, zB ihre Arbeit zur Ausbildung der Prediger mittragen und mitverantworten. (gesp.d.Abschrb) Es steht fest und muss um der Wahrheit willen hier festgestellt werden, dass zB reformiert Hannover die konkreten Entscheidungen der Bekennenden Kirche nicht für sich anerkannt hat; es ist nichts davon bekannt geworden, dass der Refa die Entscheidungen der BK auf seine Verantwortung genommen hat, um sie den ihm angeschlossenen Kirchen zur Pflicht zu machen. Formalrechtliche Bedenken können hier nicht ins Feld geführt werden, weil es sich zB in der Beurteilung der Kirchen - ausschüsse, in der Bildung der Bekenntnisseminare (u.a. Elberfeld), in der Arbeit der Theologischen Schule Elberfeld, in der Frage der Kollekten, der Fürbitten, der Kanzelabkündigungen usw. um die Geltung des Bekenntnisses handelt.
3. Die Aufnahme des Refa in den Wahlausschuss darf nicht dadurch erzwungen werden, dass die am 16. I. 37 zwischen Lura und Refa abgeschlossenen Vereinbarung in die Verhandlungen einbezogen wird. Diese Vereinbarung darf umso weniger als Zwangsmittel angewandt werden, als sie dem Reichsbruderrat bei seinen entscheidenden Beschlussfassungen am 3. und 9. III. nicht bekannt war.

V.Der Wahlausschuss und die Anerkennung von Barmen.

Der Ausschuss ist nur dann verhandlungsfähig, wenn er in sich geschlossen und einig ist. Das gilt nicht im Sinne einer Zweckmässigkeitsfrage. Bei dem Ausschuss handelt es sich um die Verkündigung der Kirche heute. Darum muss im Ausschuss darüber Einigkeit herrschen, was Verkündigung heute zu bedeuten hat. Eben das hat die BK in der Barmer Erklärung bezeugt. Somit muss die BK fragen, wie es mit der Anerkennung von Barmen steht.
1. Es muss festgestellt werden, dass die im Refa zusammengefassten Kirchen die Barmer Erklärung nicht als das Wort angenommen haben, das heute auf Grund der hlg. Schrift und unter Beachtung der reformatorischen Bekenntnisse gesagt werden muss. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Vertreter der im Refa zusammengeschlossenen Kirchen im Ausschuss in Berlin sich zur Barmer Erklärung bekennen, während für die Arbeit dieser Kirchen die Barmer Erklärung synodal verantwortlich nicht gilt. An den entscheidenden Bekenntnishandlungen der BK waren die Synoden der im Refa zusammengeschlossenen Kirchen nicht beteiligt. Es muss somit festgehalten werden, dass die Vertreter des Refa von ihren Kirchen her nicht verpflichtet sind, auf Grund der Barmer Erklärung zu handeln. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Betreffenden in den Ausschuss nicht als Privatpersonen,sondern als Beauftragte des Refa hineinkommen.

Es erfolgt der Einwand, dass der Landeskirchentag von Aurich sich von den DC distanziert habe. WEnn damit gesagt sein soll, dass also Aurich doch die Barmer Erklärung praktisiere, ohne sie offiziell angenommen zu haben, so ist das ein Fehlschluss. Denn Barmen ist eben nicht ein Instrument zur Erledigung der DC, sondern das Zeugnis von Jesus Christus heute unter Verwerfung der falschen Lehren, die heut die Herrschaft beansprüchen. Eben darum gilt Barmen als ein ganzes. Darum gilt für den Auftrag des Wahlausschusses mit den staatlichen Stellen mit besonderer Dringlichkeit neben Satz 3 der Theologischen Erklärung von Barmen, wo von der Ordnung der Kirche die Rede ist, Satz 5, wo die falsche Lehre verworfen wird, als soll der Staat auch die Bestimmung der Kirche erfüllen und als solle die Kirche staatliche Art annehmen.
Es muss schon festgehalten werden, dass, wenn VKL, Lura und Refa zusammen einen Ausschuss bilden, die gemeinsame Voraussetzung des Handelns in kirchlich-synodaler Verantwortung fehlt.
2. Es heisst wohl, dass die Vertreter des Lura und des Refa zwar die Theologische Erklärung von Barmen bejahen, dass sie nur nicht die bekenntnisrechtlichen Folgerungen wie die BK daraus ziehen. Damit stehen wir gerade bei dem, was uns diese 4 Jahre getrennt hat. Denn für die BK ist allerdings wie Dahlem zeigt, die Theologische Erklärung von Barmen "als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis" existentiell und nich theoretisch gemeint. Weil Barmen galt, darum konnten die Reformierten innerhalb der BK die Nationalsynode nicht anerkennen, darum mussten sie die Kirchenregierung Ludwig Müllers verwerfen, darum mussten sie ein Nein zum Kirchenleitung der Kirchenausschüsse sagen, darum mussten sie wie bisher im Predigerseminar Elberfeld eine Ausbildungsstätte für die kommenden Diener am Wort sehen darum mussten sie die Theologische Schule Elberfeld unterstützen und ausbauen usw. In diesen Punkten haben die intakten reformierten Kirchen ganz oder teilweise gerade anders gehandelt,. Wo die einen Nein sagen mussten, konnten die anderen Ja sagen und umgekehrt. Daran ist der Osnabrücker Konvent gescheitert., dessen Vorraussetzung auch die Zustimmung zu Barmen war.

Es ist nunmehr die Frage, ob dies Ja und Nein durch die beiden Vertreter der Reformierten im Wahlausschuss erneut in die Erscheinung treten soll! Handelte es sich um einen theologischen Ausschuss, der eben über diesen Dissensus verhandeln sollte, so wäre demgegenüber wohl grundsätzlich nichts zu sagen. Praktisch wäre allerdings auf das Ulscher Protokoll hinzuweisen, das immerhin es nicht als geraten erscheinen lässt, den Vorgang zu wiederholen. - Nun aber geht es um einen Ausschuss, der mit staatlichen Stellen verhandeln soll. Wie soll das denn möglich sein, wenn die beiden Vertreter der einen Konfession gerade an dem Ort, wo es sich doch um nichts anderes als um die bekenntnisrechtlichen Folgerungen handelt, im Nein und Ja einander gegenüber stehen?! Ist solche Vereinigung kirchlich gerechtfertigt oder aber als ein Experiment in der Stunde der Gefahr zu bezeichnen?!

Die Sorge um die Wahl und die daraus entspringende Bemühung um eine Erweiterung und Verbreiterung der BK darf die Leitung der BK nicht verleiten, die bekenntnisrechtlichen Folgerungen, die sie bisher aus der Barmer Erklärung gezogen hat, weiterhin und gerade jetzt nicht mehr zu ziehen.

Hamm i/Westf., den 22.III.2937

Der Vorstand des Reformierten Konventes der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche
i.A. Pastor D. Hesse

- . - . - . -

(Am 6.Juli 2937 traten in Kassel die VKL, der Lura und die "Kirchenführerkonferenz" zusammen, in weiterer Auswirkung des oben genannten "Wahlausschusses". Man richtete zum 11. Juli ein gemeinsames Wort an alle evangelischen Gemeinden Deutschlands. Ihm folgte am 23.August 37 ein 2. Wort, unterzeichnet vom "Kirchlichen Gremium von Kassel": Marahrens, Müller, Breit. Das 3. und bisher letzte Wort war die von 95 Namen unterzeichnete Erklärung zum Reformationsfest 1937)

III:

Zur Frage der Kanzelabkündigungen in der Bekennenden Kirche.
(Aus dem Predigerseminar Elberfeld am 30.August 37)

I.Grundsätzliches zur Frage der Kanzelabkündigungen.

1.Kanzelabkündigungen der BK, die durch ihre leitenden Organe aufgetragen werden, sind grundsätzlich ohne Abstriche, ohne Veränderungen und ohne Zusätze von jedem diensttuenden Prediger im Gottesdienst der Gemeinde bekannt zu ~~gebe~~ machen.

2. Dieser Grundsatz ergibt sich für Glieder der BK allein aus dem Gehorsam gegen die Heilige Schrift. Darum ist ein Abweichen von diesem Grundsatz ebenfalls allein aus dem Gehorsam gegen die Heilige Schrift abzuleiten.

3. Ein von Gottes Wort gebotenes Abweichen von einer aufgetragenen Abkündigung hat der Prediger der Gemeinde verständlich zu machen und den leitenden Organen der BK gegenüber zu begründen.

II. Zur Abkündigung des Kirchlichen Gremiums von Kassel (Marahrens,Müller, Breit) zum 29. August 2937.

1. "Unser politisch geeintes Volk", so beginnt die als "Botschaft" ~~an~~ die Gemeinden überschriebene Abkündigung. Das entspricht dem Tenor des Ganzen. Es ist vom Volke her geredet, und zwar in einem Wort, das nach dem Willen auch der VKL "an Stelle der Predigt" gesagt werden sollte. Die Predigt des Evangeliums redet aber nicht vom Volk her, sondern von Gott her.

2. In II a) werden "Glaube an Deutschland, Glaube an unser Volk, Glaube an unser Blut und seine ursprüngliche Kraft" nicht etwa, wie es unbedingt nötig gewesen wäre, als das Glaubensbekenntnis der politischen Religion, des Mythos des 20.Jahrhunderts scharf abgelehnt. Vielmehr werden darin ~~Kräfte~~ "starke Kräfte" gesehen, "die ein Volk aus der Müdigkeit, aus dem Kapitulieren vor Not und Alter herausreissen können". Allerdings wird dann gesagt, diese Kräfte hätten nicht die Kraft, den Unglauben, die Gottlosigkeit "wirklich" zu überwinden: das könne allein der Glaube an den lebendigen Gott. Was bedeutet das aber anders, als dass die Kräfte des Mythos freilich nicht ausreichen, dass sie aber doch auch an ihrem Teil dazu helfen, die Gottlosigkeit zu bekämpfen. In scharfem Gegensatz dazu dürfen wir in der BK nur erklären, dass der Mythos mit seinem Irrglauben in Wahrheit den Unglauben, die Gottlosigkeit mit dämonischer Gewalt hochtreibt.

3. In II b) sucht die Botschaft sich dagegen zu wehren, dass man uns vorwirft, es gehe bei der Predigt des Evangeliums um "fremden Zwang"; Darf es denn aber verdunkelt werden, dass die Botschaft von dem gekreuzigten Christus unserer menschlichen Art schnurstracks zuwider läuft, dass sie ihr allerdings "fremd" ist? Darf es verschwiegen werden, dass, wo Gottes heiliger Geist einen Menschen zum Glauben bringt, es nach den Worten geht:"Du bist mir zu stark geworden und hast gewonnen" oder "Es wird dir schwer werden, wider den Stachel zu löcken" oder "Die wir glauben nach der Wirkung seiner mächtigen Stärke"? Was ist das denn anders als der heilige "Zwang", der uns zu Gefangenen Jesu Christi macht und der gerade so die frohe ~~Botschaft~~ befreiende Botschaft ist ?

4. In III sucht sich die Botschaft gegen den Vorwurf zu wehren, dass unser Eintreten für Wesen und Aufgabe der Kirche "als Störung der Volksgemeinschaft" verdächtigt wird. Darf das alles so gesagt werden, ohne zu verschweigen, dass der Herr Christus nicht gekommen ist, Frieden zu bringen, sondern das Schwert und dass des Menschen Feinde seine eigenen Hausgenossen sein werden ?

5. Falls die Botschaft wirklich theologisch einheitlich verstanden werden darf, so macht der vorletze Absatz den Eindruck, dass hier ein gefährliches Schlaglicht auf das Ganze geworfen wird. Für den Weg der Verkündigung des Reiches Gottes, den wir bis ans Ende zu gehen haben, werden vier Wegweiser genannt: 1. der Gehorsam gegen Gott den Herrn, 2. die Dankbarkeit gegen Christus und den Heiland, 3. die Treue zu unserer Kirche und 4. die leidenschaftliche Liebe zu unserem Volke. Die drei erstgenannten Wegweiser entsprechen ganz deutlich den drei Unterabteilungen von Teil II: a) es geht um Gott, b) es geht um Christus, c) es geht um die Kirche. Was soll nun abe

der 4. Wegweiser? Er entspricht inhaltlich dem Teil I von dem politisch geeinten Volk. Was ist das aber dann anders als deutsch-christliche Theologie, dass neben den Herrn Christus das Volk tritt? Würde man im trinitarischen Glauben beim dritten Artikel nicht von der Kirche, sondern vom heiligen Geist gesprochen haben, so wäre dieses Abgleiten wohl nicht so leicht gewesen. Nachdem man aber einmal statt des Heiligen Geistes von der Kirche gesprochen hatte, glitt man dann nur zu leicht von der allzu säkular verstandenen Kirche zum Volke hinüber.

- . - . - . -

IV.

Die Vorläufige Leitung der
Deutschen Evangelischen Kirche

IV A Re

Anschrift:
Superintendent Lic. Albertz
Berlin-Spandau
Schlemmingerstr.21

An die
Kirchenregierungen und landes- bzw. Provinzialbruderräte der reformierten Kirchen und der unierten Kirchen mit reformierten Gemeinden.

1) Der Vorstand des Reformierten Konventes der Bekenntnissynode der DEK hat in Gemeinschaft mit dem Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland und dem reformierten Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung der DEK am 5. Oktober 37 folgende Sätze einmütig ~~beschlossen~~ angenommen, die wir hierdurch den Kirchenregierungen und Landesbruderräten mitteilen.

1) Wir verstehen das Kassler als eine Arbeitsgemeinschaft aller derer, die in Deutschland Kirche Jesu Christi wollen. Wir erwarten, dass die VKL der DEK jeden Versuch, dem Vorstand des Kassler Gremiums den Charakter einer Kirchenleitung beizumessen, ablehnt.(gesp.d.Abschrb.)

2) Daraus folgt, dass von Fall zu Fall an Schrift und Bekenntnis zu prüfen ist, ob zu dringlichen Einzelfragen ein gemeinsames Wort gefunden werden kann, das jede Kirchenleitung für sich ihren Gremien weitergibt. Es ist unerträglich, wenn die Sache, um die es geht, zugunsten des gemeinsamen Redens verkürzt wird.(g.d.

3) Die reformierten Gemeinden in der BK tragen schwer daran, dass reformierte Kirchentümer und Einzelpersonen, die den Weg der BK (Vorl.Leitung der DEK) abgelehnt haben, auf dem bekenntnismässig unhaltbaren Umweg über den Lutherischen Rat in Kassel einen Anschluss an die BK finden, ohne dass die Frage ihrer Stellung zu Barmen geklärt ist. (gesp.d.Abschrb.)

(Unter Ziffer II und III folgen geschäftliche Mitteilungen)

Berlin, den 13.Oktober 1937

Für die Vorläufige Leitung der DEK
gez. Albertz

- . - . -

V.

Der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
Zeichen I B 2995/37 Berlin W 35, am 6.November 1937
An die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche
Berlin-Dahlem, Drygalskistr.5
Betrifft:Rundschreiben an die reformierten Kirchen und Gemeinden.

1) In einem Rundschreiben an die Kirchenregierungen und Landes- bzw.Provinzialbruderräte der reformierten Kirchen und der unierten Kirchen mit Reformierten Gemeinden - IV A Re - macht sich die VL der DEK einige Sätze zu eigen, die vom Vorstand des "Reformierten Konventes der Bekenntnissynode der DEK",vom Moderamen

des Reformierten Bundes und dem reformierten Mitglied der VKL am 5.Oktober 37 angenommen wurden.
Wir hätten keinen Anlass, uns auf diese Angelegenheit einzulassen, wenn nicht in Satz 3 der Lutherrat in einer Weise genannt würde, die schärfste Zurückweisung notwendig macht. Abgesehen von der unhaltbaren Gleichsetzung des Weges der BK mit dem Weg der VKL wird hier "reformierten Kirchentümern und Einzelpersonen"unterstellt, dass sie"auf bekenntnismässig unhaltbarem Umweg über den lutherischen Rat in Kassel einen Anschluss an die BK finden, ohne dass die Frage ihrer Stellung zu Barmen geklärt ist." Wir stellen dazu fest, dass der Arbeitsausschuss der reformierten Kirchen Deutschlands, der mit dem Lutherrat in Arbeitsgemeinschaft steht, sich ausdrücklich die Stellungnahme des Lutherrats zu den Barmer Sätzen vom 2./3.II.37 zu eigen gemacht hat. Da ferner in Satz 1 das Kasseler Gremium als eine Arbeitsgemeinschaft aller derer verstanden wird, die in Deutschland Kirche Jesu Christi wollen, ist es unerfindlich, weshalb in Satz 3 in Verbindung mit dem Lutherrat reformierte "Kirchentümer" kirchlich verunglimpft werden, die gerade durch ihre Teilnahme am Kasseler Gremium bezeugen, dass sie Kirche Jesu Christ in Deutschland wollen. Im übrigen verstehen sowohl dies "Kirchentümer" wie der Lutherrat den Zusammenschluss von Kassel nicht im Sinne einer neuen Kirchenleitung, sondern im Sinne einer Konföderation,(gesp.d.Abschrb.), die von drei Bundesmitgliedern geschlossen wurde, nämlich der VKL,dem Lutherrat und der Vertretung von Kirchenführern, zu denen bekanntlich auch reformierte Kirchenführer gehören.
2) Des weiteren dürfen wir bitten, auch zu dem Punkt 2 des oben bezeichneten Schreibens nähere Aufklärung geben zu wollen, insbesondere darzutun, ob,wann, wo und wie in Veröffentlichungen des Kasseler Gremiums "die Sache, um die es geht, zugunsten des gemeinsamen Redens verkürzt" worden ist. (gesp.d.Abschrb). Wir haben uns derartiger Angriffe auf den Kasseler Zusammenschluss umso weniger versehen, als das reformierte Mitglied der VKL sich an den Beratungen in Kassel beteiligt und den dort gefassten Beschlüssen zugestimmt hat.
3. Um der gemeinsamen Anliegen und Aufgaben des Kasseler Gremiums willen bitten wir sehr darum, das genannte Schreiben berichtigen zu wollen. Für Mitteilung des in dieser Angelegenheit Veranlassten wären wir dankbar.

gez. Breit.

- . - . -

VI.

22. November 37
An die Vorläufige Leitung der DEK z.Hd. von Herrn Superintendent Lic.Albertz
Berlin-Spandau,Schlemmingerstr.21

Das mir unter dem 2o.Nov.37 in einem doppelten Durchschlag zugesandte Schreiben des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6.November hat mich veranlasst, "an einige Brüder und Freund,die es angeht" meine Bedenken zu der von mir mit unterzeichneten "Erklärung" des Kasseler Gremiums zum Reformationsfest 1937 zum Ausdruck zu bringen. Ich lege sie der VL der DEK hierneben vor. Im übrigen hoffe ich gerne, an der Sitzung teilnehmen zu können, bei der Ihre Antwort auf das Schreiben des Lutherischen Rates durchgesprochen werden soll.

Der Vorsitzende des Reformierten
Konventes der Bekenntnissynode der DEK
gez. Pastor D. Hesse

22. November 1937
An einige Brüder und Freunde, die es angeht.
Auf die Frage, die der Rat der Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche Deutschlandes am 6.Nov.37 an die VL der DEK gerichtet hat, "ob, wann,wo und wie in Veröffentlichungen des Kasseler Gremiums die Sache,um die es geht, zugunsten des gemeinsamen Redens verkürzt worden ist," verweise ich zunächst auf die Kritik des Elberfelder Predigerseminars an Kasseler Wort zum 29.VIII.37. - Meine von mir leider im Drang überlasteter Verhandlungstage allzuschnell namens des Reformierten Bundes gegebene Unterschrift unter die "Erklärung" des Kasseler Gremiums zum Reformationsfest 1937 wir mir je länger je mehr bedenklich. Die Frage des Lutherischen Rates ist mir eine willkommene Gelegenheit, diese ~~Zurückhaltung~~ Bedenken einigen Freunden und Brüdern gegenüber, die es angeht, zum Ausdruck zu bringen.
Veranlassung zu meiner Unterschift unter die "Erklärung" war wesentlich derer Teil III. Der Schlusssatz;"Wir wissen, dass Gott die Seele unseres Volkes von uns fordern wird", erinnerte mich freilich sofort an eine idealistische Sprechweise, die nicht vom Worte Gottes her bestimmt ist. Ich hätte ~~gleich~~ ihn gleich lieber vermisst, war aber ja an der Einzelformulierung nicht beteiligt.-In diesem Teil III wäre noch weiter zu fragen, wie es gemeint ist, "dass die Weltanschauung, so wie sie Alfred Rosenberg als nationalsozialistisch vertritt, mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist." Ist es wirklich statthaft, eine solche nationalsozialistische Weltanschauung auch nut theoretisch anders in Betracht zu ziehen,als wie sie Alfred Rosenberg vertritt ? Wie kann aber überhaupt von "Weltanschauung" anders als im rein säkularen Sinn die Rede sein ? da redet man von dem Menschen aus, der die Welt mit seinen eigenen philosophischen oder frommen Augen anschaut. Man redt aber nicht vom Worte Gottes her, durch das wir von Gott in Christo ersehen und erkannt und also "angeschaut" ~~werden~~ sind und nur von daher jetzt an ihn glauben und einst ihn schauen. - Im übrigen sei aber Teil III mit seinen ernsten und dringenden Fragen gerne als das festgehalten, was in der"Erklärung" zum Reformationsfest 1937 gut und richtig und notwendig war. Aus der Gemeinschaft derer, die diesen Teil III herausbrachten, wollte ich mich nicht lösen und habe darum vor allem das Ganze unterschrieben.
Sehr starke Bedenken haben mir dagegen schon beim ersten Lesen die Anfangsausführungen von Teil II gemacht. Erträglich schienen sie dann aber doch durch die weiteren Darlegungen von Tei II zu werden, die sich an das Lutherwort anschlossen: "Darin steht eigentlich ein christliches Leben, dass wir uns als Sünder erkennen und um Gnade bitten." Ich meinte, dass von daher nun auch das, was vorher in Teil II steht, verstanden werden solle und dürfe. Bei immer wiederholtem Durchdenken dieser verfänglichen Anfangssätze werde ich aber vielmehr zu der Überzeugung gedrängt, dass sie sich mit dem Folgenden schlechterdings nicht vereinigen lassen. - Ist das denn wirklich "die christliche Lehre von der Sünde", dass man schlicht und aufrichtig bekennt:"Alle Menschen sind daran schuldig, dass Gottes Schöpfung in menschlicher Selbstverblendung verkannt und in menschlicher Selbstsucht verdorben wird ?" Der Herr Christus sagt, das sei die Sünde, dass die Welt nicht an ihn glaubt. Was nicht aus diesem Glauben an Christus geht, das ist nach den Worten des Apostels Paulus Sünde (Joh,16,9;Röm.14,23b.) Der Glaube an Christus ist aber der an den Gekreuzigten, und sein Kreuz ruft uns alle, die Einzelnen und darum nicht minder die in die Jüngerschaft gerufenen Völker (Matth.28,19) in die Verleugnung unserer selbst, in das Gekreuzigtsein mit Christus (Matth.16,24;Gal.2,19b). Was ist das Kreuz aber anders als allerdings die schärfste Ablehnung alles Pochens auf"den moralischen Wert des Menschen" ? Was ist es anders als ein Zerbrechen aller Selbstachtung und alles Lebensmutes? "Der Herr ist nahe bei denen, die zerbrochenen Herzens sind und hilft denen, die ein zerschlagenes Gemüt haben"(Ps.34,19). Daran kommen auch Volk und Nation nicht vorbei, wenn wirklich der Ruf des Herrn gehört wird. Daran kommen auch die "Grössten seiner Geschichte" nicht vorbei. Will man das "grundsätzliche Verächlichmachung des Volkes und seiner Werte nennen", so wäre es allerdings gänzlich falsch, wenn man an irgendeinen Menschen denken wollte, der sich in pharisäischer Überhebung über andere und über das Volk stellen wollte. Ist aber an den dreimaleinigen lebendigen Gott gedacht, vor dem alle menschlichen Werte unter dem Fluch des Kreuzes stehen,dann ist es schon richtig. Ein Neues gibt es bei den Einzelnen und bei dem Volk einzig und allein durch die Auferstehung des Herrn Christus, durch den, der da

spricht:"Siehe, ich mache alles neu."(Off.21,5) - Angesichts der unter II,2 vorgetragenen "christlichen Lehre von der Sünde", die in Wirklichkeit von dem gekreuzigten und auferstandenen Christus gänzlich abzusehen scheint, wird nun vollends auch der vorhergehende Abschnitt II,1 unhaltbar. Mich hat da schon gleich der Satz stutzig gemacht:"Die grossen christlichen Staatsmänner und Volksführer der deutschen Vergangenheit haben weder Heuchelei gefordert noch Heuchelei geübt." - Sagt nicht die Heilige Schrift Ps 116,11b; "Alle Menschen sind Lügner"? sollten davon unsere grossen christlichen Staatsmänner und Volksführer deutscher Vergangenheit ausgenommen gewesen sein? Ich habe freilich gemeint, dieser verfängliche Satz werde durch den späteren Satz in II,2,Abs.3 recht gedeutet, wo es heisst;"Wir bekennen willig für uns, die wir Christen sind, wie für die, die es vor uns gewesen sind, dass auch unser Christenleben unter der Sünde steht." - Wenn aber "Sünde" nur in einem von dem Herrn Christus gelösten Sinne gedeutet wird, wie es nach II,2,Abs.1 scheint, so bleibt das schwere Bedenken auch gegen II,1 bestehen.
Auch gegen die Formulierungen von Teil I müsste ich, trotzdem er wesentlich nur referiert, heute nachträgliche Fragezeichen aufrichten. Stattdessen will ich aber nur noch auf den Schlusssatz von Teil II eingehen, nach dem ungerechte Beschuldigungen uns unsere Ehre nicht nehmen können, weil Christen ihre Ehre von Gott empfangen. Singen wir denn nicht mit Luther:"Nehmen sie den Leib,Gut,Ehr,Kind und Weib:lass fahren dahin"? Die Welt hats allerdings in der Hand, uns zu schänden und unsere Ehre zu nehmen, nämlich die Ehre vor den Menschen. Dass durch diese Schande hindurch erst wieder die Ehre bei Gott aufgerichtet wird, das dürfen wir getrost festhalten. So aber, wie die Sätze hier stehen, sind sie zum mindesten missverständlich.
Aufs Ganze gesehen muss ich heute erklären, dass auch in dem jüngsten Kasseler Wort "die Sache, um die es geht, zugunsten des gemeinsamen Redens verkürzt" worden ist. (gesp.d.Abschrb.) Meine Unterschrift kann ich leider nicht zurückziehen. Ich darf aber auch nicht mit dem zurückhalten, was mir je länger je deutlicher an ernsten Bedenken gegen das ganze Vorgehen als Druck auf dem Herzen liegt.

gez. Pastor D. Hesse

- . - . - . -

VII.

Die Vorläufige Leitung der DEK Berlin, den 9.Dezember 1937
An den Rat der Evang.-Luther.Kirche Deutschlands
Berlin W 35,Grossadmiral-Prinz Heinrichstr.14
Zum Schreiben I B 29995 vom 6. November 1937 Betr. unser Rundschreiben an die reformierten Gemeinden vom 13. Oktober 1937.
1) Die Vorläufige Leitung der DEK ist gemäss den Weisungen der Bekenntnissynoden dem Bekenntnissen entsprechend gegliedert. Daher ist sie berechtigt und verpflichtet, wichtige Äusserungen der konfessionell gegliederten Konvente den Konfessionsangehörigen zur Kenntnis zu bringen. Da es sich um eine Äusserung des reformierten Konventes handelt, ist die Benachrichtigung an die Kirchenregierungen und Landes- bzw.Provinzialbruderräte der reformierten Kirchen und der unierten Kirchen mit reformierten Gemeinden ergangen. Diese Mitteilung entzieht sich grundsätzlich einer Kritik des Lutherrates; denn der Lutherrat gründet sich nicht auf das reformierte Bekenntnis und ist nicht eine Vertretung reformierter Kirchen. (gesp.d.Abschrb.)
2) Wir dürfen feststellen, dass Satz 1 der Erklärung auch die Zustimmung des Lutherrates in Anspruch nehmen kann. (gesp.d.Abschrb.)
3. Der 2. Satz des 2. Absatzes betr. die zweite Kanzelerklärung des Kasseler Greminms hat einen Zusatz gefunden, durch den die Sache, um die es in der BK geht, in der Tat verkürzt wird. Bei der VL der DEK sind nicht nur aus Bremen und Wuppertal sondern auch aus nicht reformierten Gebieten Stimmen laut geworden, die diese 2.Erklärung theologisch nach Richtung deutsch-christlicher Einschläge charakterisiert haben. Wir stellen dem Rat der Evang.-Luther.Kirche Deutschlands gern die Erklärung der VL der DEK zur Verfügung, in der sie dem

Bruderrat Stephani-Süd in Bremen geantwortet hat, und weisen den Lutherrat auf die ihm bekannte Tatsache hin, dass der bereits angenommene Text bis unmittelbar vor der Veröffentlichung noch Veränderungen unterworfen war. Die reformierte Erklärung gibt in der Tat ein auch von uns geteiltes schweres Bedenken gegen die Kasseler Kanzelerklärung wieder. (Sperrungen d.d.Abschbr.)

4.) Der dritte Absatz der Erklärung berichtet zunächst von einer offenkundigen Tatsache, an der auch der Lutherrat nichts ändern kann. Die reformierten Gemeinden in der BK tragen inx der Tat schwer an dem dort vorgetragenen Notstande. Der Lutherrat wird zugeben müssen, dass er über tatsächliche Erfahrungen und hieraus folgende Beurteilungen der reformierten Gemeinden der BK nicht so gut orientiert sein kann, wie das in Wuppertal hierüber die Feststellung machende Gremium. Das reformierte Mitglied der VL der DEK hatte die Mitarbeit in der von der VL der DEK und dem Rat der Evang-Luth.Kirche Deutschlands herausgestellten Arbeitsgemeinschaft in dem Augenblick abgelehnt, in dem ein Vertreter des Arbeitsausschusses der reformierten Kirchen auf dem bekenntnismässig unhaltbaren Umweg über den Lutherrat in die Arbeitsgemeinschaft einzutreten versuchte und dabei die tatkräftigste Unterstützung des Vorsitzenden des Sekretariates des Lutherrates fand.(gesp.d.Abschbr.) Nach unserem Verständnis der Bekenntnisse kann ein Lutherischer Rat reformierte Kirchen nicht vertreten.(Gesp. d. Abschr.) Die Stellungnahme des reformierten Mitgliedes der VL der DEK fand ihre volle synodale Bekräftigung durch die sogenannte Hammer Entschliessung. Die starken Bedenken, die dem Arbeitsausschuss reformierter Kirchen Deutschlands in dieser Entschliessung der bekennenden reformierten Gemeinden Deutschlands zum Ausdruck gebracht worden sind, sind von dem Arbeitsausschuss nicht beseitigt worden. Dem Rat der Evang-Luth. Kirche Deutschlands wird ferner in Erinnerung sein, was das reformierte Mitglied der VL der DEK unter der 13.September d.J. an die reformierten Kirchen und Gemeinden mitteilte: " Der Unterzeichnete erklärte in Kassel, dass die Zusammenarbeit nur dann Sinn und Wert hätte, wenn sie zur gemeinsamen Botschaft an die Gemeinden und gemeinsamen Fürbitte führe." Wir erinnern daran, wie deutlich ultimativ unser reformiertes Mitglied dieses Anliegen aussprach. Die Differenz der Meinungen zwischen Herrn Oberkirchenrat Breit und unserem reformierten Mitglied wurde in der nachfolgenden Rede des Herrn Vorsitzenden des Sekretariats des Lutherrates der ganzen Versammlung deutlich. Nur dadurch dass dem obigen Anliegen entsprochen wurde, ist das Zustandekommen des Kasseler Gremiums in Kassel selbst ermöglicht worden. Wir müssen demnach feststellen, dass die reformierten Vertreter der BK von Anfang an die Haltung eingenommen haben, die im dritten Absatz erneut deutlich geworden ist.

5.) Die VL der DEK selbst erklärt zu dem dritten Absatz folgendes:
Der Weg der VL der DEK ist auch für und der Weg der BK. Wir haben niemals einen Hehl daraus gemacht, dass wir in der Verpflichtung, die wir von der Bekenntnissynode der DEK empfangen haben, auch den Anspruch übernommen haben, eben die Vorläufige Leitung der DEK zu sein.(Sperrungen d.d.Abschrbr)
Das Selbstverständnis, welches der Rat der Evang.-Luther.Kirche Deutschlands auch in seinem jetzigen Schreiben zum Ausdruck bringt, ist von uns immer bestritten worden. Denn der Lutherrat ist nicht die Vertretung der gesamten lutherischen Kirchen Deutschlands. Er kann erst recht nicht als die Vertretung der reformierten Kirchen Deutschlands gelten. Um unserer Arbeitsgemeinschaft Willen)haben wir die hier bestehenden Differenzen bisher zurückgestellt.Wir empfehlen dem Lutherrat, diese Differenzen jetzt nicht seinerseits zum Ausgangspunkt einer Auseinandersetzung zu machen, da unter Umständen dadurch das Zusammengehen im Kasseler Gremium aufs schwerste gefährdet würde.(gsp.d.A

Wir sind nicht in der Lage, die reformierte Erklärung zu berichtigen. Wir bitten die Brüder vom Lutherischen Rat, verstehen zu wollen, das wir so handeln mussten, wie wir gehandelt haben. Weder als Lutheraner noch als Reformierte können wir einen anderen Weg gehen als den, den wir gegangen sind, nämlich den Weg der BK von Barmen über Dahlem nach Oeynhausen. Wir können nur den Wunsch aussprechen, dass die Brüder, die sich von uns getrennt haben, sich auf dem gleichen Wege mit uns zusammen finden möchten.

Für die Vorläufige Leitung der DEK ges.Müller,P
ges.Albertz

VIII.

Der Arbeitsausschuss der reformierten Kirchen Deutschlands

Nordhorn, d. 29. Nov. 1937

An die vorläufige Leitung der deutschen evangelischen Kirche
Berlin - Dahlem
zu Hd. von Herrn Superintendenten Albertz, Spandau

Das Rundschreiben der VKL, das auf Grund einer Stellungnahme des Reformierten Konventes der Bekenntnissynode der DEK und des Moderamens des Reformierten Bundes dagegen protestiert, dass die im Reformierten Arbeitsausschuss vertretenen Kirchen auf dem bekenntnismässig unhaltbaren Umweg über den Lutherischen Rat in Kassel einen Anschluss an die BK finden, ohne dass die Frage ihrer Stellung zu Barmen geklärt ist, ist dem R.A.A. zugeleitet worden. Weil hier dem Lura wie dem R.A.A. in gleicherweise eine kirchlich nicht einwandtfreie Handlung zugemutet wird, in gleichem Rundschreiben auch der Charakter des Kasseler Greniums gewissermassen als einer neuen Kirchenleitung uns falsch gedeutet erscheint, haben wir dem Lura Ihr Schreiben in Abschrift zugänglich gemacht. Der Lura hat uns wiederum seine an die VKL gerichtete Zuschrift vom 6. d. Ms. zugesandt, deren Ausführungen wir uns restlos zu eigen machen können. Wir glauben es darüber hinaus der VKL schuldig zu sein, zu der Angelegenheit noch in folgendem Stellung zu nehmen:
Wenn das, was in Kassel geschehen ist, von denen, die daran beteiligt waren, ernst genommen wird, bedeutet das unserer Meinung nach, dass man sich gegenseitig zuerkennt, dass der Wille und die Hoffnung und das Gebet um das Kommen des Reiches Gottes in unsere DEK und in die Kirchen, die sich in Kassel zusammen fanden, das einigende Band war und ist. Es mögen auch hier Unterschiede in der Glaubens- und Bekenntnishaltung im einzelnen vorhanden sein: wo das Kommen der Kirche Jesu Christ das gemeinsame Anliegen ist, ist eine unanfechtbare Grundlage zu gemeindamem Handeln gegeben (!! d. Abschrbr).
Wenn wir den Zusammenschluss von Kassel nicht im Sinne einer neuen Kirchenleitung, sondern im Sinne einer Konföderation von zunächst 3 Partnern verstehen, wie der Lura in seinem oben erwähnten Schreiben formuliert, so ergibt sich daraus, dass die im R.A.A. zusammengeschlossenen Kirchen durch die Teilnahme an Kassel den Charakter selbständiger Kirchen nicht aufgeben, sondern diese, ihnen auch staatlich zuerkannte Selbständigkeit aufrech erhalten, die sie auch durch die Zugehörigkeit zu einem Arbeitsausschuss in keiner Weise etwa zugunsten diser zusammenfassenden Organisation aufgeben.
Diese Selbständigkeit der verfassten Kirchen ist ein Stück des überaus schmalen Rechtsbodens, den es für die evangl. Kirche gegenüber dem Staat überhaupt noch gibt. Dass diese Selbständigkeit respektiert wird, ist die Voraussetzung bei irgendeinem gemeindamen Reden, Auftreten und Handeln, an dem die Landeskirchen als solche sich beteiligen sollen oder können.
Die VKL bitten wir, sich das mit Ernst klar zu machen.
Wir bedauern es aufs tiefste, dass in einer Zeit, wo alles, was in Deutschland Kirche Jesu Christi will, aufs engste zusammenstehen sollte, diese Gemeinsamkeit nicht nur nicht gesucht und gepflegt, sondern durch kleinliches Cezänk erschwert und zerstört wird.

gez. Horn

- . - . -

IX.

Die Vorläufige Leitung der DEK

Berlin, den 3. Dezember 37
Anschr.: Superintetdent Lic Albertz
Bl-Spandau, Schlemmingerstr. 21

An den Herrn Vorsitzenden des Reformierten Konventes der Bekenntnissynode der DEK, Herrn Pastor D. Hesse Wuppertal - Elberfeld, Alemannenstr. 40

Wir übersenden das soeben eingegangene Schre

ben des Arbeitsausschusses der Reformierten Kirchen Deutschlands vom 29.XI.37 mit der Bitte um Stellungnahme.
Wir nehmen gern davon Kenntnis, dass die im Refa zusammengeschlossenen Kirchen durch ihre Zugehörigkeit zum dieser in keiner Weise ihre Selbständigkeit aufgeben. Die Selbständigkeit der verfassten Kirchen wird von Seiten der VL der DEK nicht bestritten. An dem eigentlichen Anliegen unseres Rundschreibens vom 13.Oktober 37 geht das Schreiben des Arbeitsausschusses leider vorbei.

Für die Vorl.Leitung der DEK gez Albertz

X.

An die lo. Dezember 1937
VL der DEK z Hd. des refomierten Mitgliedes,Herrn Superintendent Lic.Albertz
Berlin-Spandau, Schlemmingerstr. 21

Zu dem mir unter dem 3.XII.37 zugesandten Schreiben des Arbeitsausschusses der Reformierten Kirchen Deutschlands vom 29.XI.37 nehme ich wie folgt Stellung.
Der Refa bezieht sich in seinem Schlusssatz auf den Anfang der Erklärung des Moderamens des Ref.Bundes und des Vorstandes des Ref.Konventes der Bekenntnissynode der DEK vom 5.X.37:"Wir verstehen das Kasseöer Gremium als eine Arbeitsgemeinschaft aller derer, die in Deutschland Kirche Jesu Christi wollen." Zu solcher Erklärung veranlasste uns die erste Abkündigung des Kasseler Gremiums für den 11.Juli 37. Die Konföderierten von Kassel gehen davon aus, sie seien "gebunden an den Herrn der Kirche". Weiter heisst es: "Wir bezeugen einmütig und feierlich, dass wir unseren Dienst in Kirchenregiment und Gemeinde nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen unserer Kirche weiter ausüben werden. Wir dürfen uns keiner Massregel unterwerfen, die uns an der Ausübung dieses Dienstes hindert". Sodann fordern die Konföderierten ihre Pfarrer,Älteste und Gemeindeglieder auf, "gemeinsam mit uns in dem Kampf, der uns verordnet ist, dem Herrn Jesus Christus als dem alleinigen Herrn der Kirche die Treue zu halten" und für die Konföderierten zu beten, "dass wir allezeit die Ehre unseres Herrn Jesu Christi vor Augen haben und dass wir der Obrigkeit geben, was sie nach Gottes Ordnung von uns fordern kann." Der Schlusssatz besagt endlich mit Nachdruck:"Wir kämpfen für Christus und seine Herrschaft in unserem Volke. Lasset uns festhalten an dem Bekenntnis und nicht müde werden! Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat." - Dieses erste Kasseler Wort halten wir nach wie vor für eine geeignete Grundlage, um ein gemeinsames Sprechen aller derer in der DEK zu ermöglichen, die wirklich in Deutschland Kirche Jesu Christi wollen.
Es fragt sich nun aber, ob mit solchem kirchlichen Sprechen auch das kirchliche Handeln im Einzelnen übereinstimmt. Die bisher von uns durchgemachte Not von 4 Jahren des Kirchenkampfes hat es mit aller Deutlichkeit erwiesen, dass in allgemeinen Worten, wie sie etwa in Kassel geprägt worden sind, noch keine "unanfechtbare Grundlage zu gemeinsamem Handeln" gegeben ist. Wir können solche Grundlage darum eben sowenig in dem jetzt vom Refa geprägten allgemeinen Wort erblicken, "dass der Wille und die Hoffnung und das Gebet um das Kommen des Reiches Gottes in unsere DEK und in die Kirchen, die sich in Kassel zusammenfanden, das einigende Band war und ist. " Solche allgemeinen Formulierungen gehen an alle dem vobei, was heute als Irrlehre und Irreführung die DEK vernebelt und verwüstet. Nur wenn wir in eindeutiger Klarheit all diese antichristlichen Mächte, die heute die Ehre und Alleinherrschaft des Herrn Christus innerhalb der DEK antasten, zurückweisen, stehen wir in der rechten gemeinsamen Haltung des Glaubensgehorsames, wie sie heute nötig ist, und können von da aus allein zu einem einheitlichen kirchlichen Handeln in konkreten Einzelheiten kommen,
Wir können darum den Refa auch heute nur fragen, ob er mit uns bereit ist,die Barmer Erklärung vom 4.I.34 , die Barmer Theologische Erklärung vom 31.V.34 und die Dahlemer Botschaft vom 2o.X.34 in allen ihren Sätzen grundsätzlich zu bejahen, oder ob er uns mit Gründen der Heiligen Schrift deutlich machen

kann, dass irgendeiner dieser Sätze die Wahrheit der Heiligen Schrift verletzt. Vermag der Refa letzteres nicht, so müssen wir ihn in der Liebe, die sich der Wahrheit freut, bitten, sein gesamtes kirchliches Handeln mit uns diesen Erkenntnissen entsprechend einzurichten. Die in dem Schreiben des Lura vom 6.XI. 37 erwähnte Stellungnahme des Lura zu den Barmer Sätzen vom 2./3. II. 37, die sich der Refa nach dem gleichen Schreiben zu eigen gemacht hat, müssten in ihrem Wortlaut endlich einmal bekannt gemacht werden. Wir können es nur bedauern, dass dieses Wort von Lura und Refa so geheimnisvoll behandelt ist und unseres Wissens bisher nicht allgemein zugänglich war. Jetzt müsste dies Wort darauf geprüft werden, ob es wirklich eine Bejahung aller Barmer Sätze bedeutet und ob sich daraus dann der gemeinsame Weg des Handelns mit der BK ergeben soll.
Oder darf das alles nur "kleinliches Gezänk" bezeichnet werden, dass die Gemeinsamkeit "erschwert und zerstört"? Geht es bei dem, was uns bisher nicht wieder so hat zusammenkommen lassen, wie wir es im Frühjahr 34 auf dem Ref. Konvent zu Osnabrück erhofften, wirklich nur um "Unterschiede in der Glaubens- und Bekenntnishaltung im einzelnen"? Vielleicht wird es gerade an solch einer Einzelheit am deutlichsten, was uns heut trennt. Mehr als 100 Brüder der BK sitzen im Gefängnis, weil sie in der Kollektenfrage einem kirchenfremden Befehl nicht gehorchen können. Dieser Befehl verwehrt es der Gemeinde Gottes, nach Fr.103 des Heidelberger Katechismus "sonderlich am Feiertage...das christliche Almosen zu geben;" oder nach Cap.XXII des Helvetischen Bekenntnisses "für die Armen, für alle nötigen Aufwendungen der Kirche zur Aufrechterhaltung der gebräuchlichen kirchlichen Tätigkeit Beiträge zu sammeln."
In der gleichen Frage verwehrt es die Leitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover ihren Kirchenräten als der rechtmässigen Leitung der an Gottes Wort gebundenen Gemeinde, dass sie, wie es die Bekenntnissynode zu Lippstadt vom 21-27.August 37 ausgedrückt hat, über ihre Opfergaben bestimmt als über "ein gottesdienstliches Opfer ihrer Liebe, durch das sie die Gnade Gottes preist und die Not der Brüder auf sich nimmt." - Ist das nur ein einzelner Unterschied in der Glaubens- und Bekenntnishaltung, über den man nicht kleinlich zanken sollte ?
Wie ist bei diesem nach unserem Verständnis völlig entgegengesetzten kirchlichen Handeln im Blick auf die wegen der Kollekten in Haft befindlichen Brüder die gemeinsame Fürbitte möglich, zu der man sich in der ersten Kasseler Abkündigung vom 11.VII.37 vereinigte:"Betet für alle verhafteten Brüder und Schwestern und für die bedrückten und verwaisten Gemeinden!"
Um der Klarheit und Wahrheit willen müssen wir es nach wie vor bedauern, dass der Refa über den Lura Anschluss an die BK finden soll. Wir müssen diesen Weg vom Bekenntnis her als als einen unhaltbaren Umweg ansehen, solange die Frage der Stellung des Refa zu Barmen nicht eindeutig geklärt ist, insonderheit, was die praktischen Folgen aus dieser Stellungnahme angeht.

Der Vorsitzende des Ref.Konventes der Bekenntnissynode
der DEK gez. Pastor D. Hesse

- . - . -

XI.

Die Vorl.Leitung der DEK Berlin, den 21.Dezember 37
Anschr: S.Lic.Albertz, Bl-Spandau, Schlemmingerstr.21

An die
Kirchenregierungen und Landes-bzw Provinzialbruderräte der reformierten Kirchen und der unierten Kirchen mit reformierten Gemeinden.

Die Mitteilung, die wir am 13.Oktober d.J. über die Stellungnahme des Ref. Konventes der Bekenntnissynode der DEK vom 5.X.d.J. ausgegeben haben, hat den Rat der Evangelisch Lutherischen Kirche Deutschlands veranlasst, in

einem Schreiben vom 6.November d.J. - I B 2995/37 - an uns Stellung zu nehme Ein Durchschlag dieses Schreibens liegt bei. Wir geben unsere Antwort vom 9. Dezember des Jahres hiermit zur Kenntnis. Der Arbeitsausschuss der reformierten Kirchen Deutschlands hat sich in einem an uns gerichteten Schreiben vom 29.XI.d.J. die Ausführungen des Lutherrates ~~zuzigen~~ restlos zu eigen gemacht.

Für die VL der DEK gez Albertz

- . - . - . -

XII.

Die Vorläufige Leitung der DEK Berlin-Spandau, den 21.XII.1937
Anschr: S.Lic.Albertz, Bl-Sp., Schlemmingerstr. 21

An den
Arbeitsausschuss der reformierten Kirchen Deutschlands
z.Hd.Herrn Kirchenpräsident Horn Nordhorn (Grafschaft Bentheim)

Die VL der DEK hat unter dem 9.XII.37 dem Lura auf dessen Schreiben vom 6.XI 1937 die beiliegende Antwort gegeben. - Im übrigen gestatten wirr uns, zu Ihrem Schreiben vom 29.XI.37 folgendes zu bemerken:

1)Es ist ein Missverständnis des Arbeitsausschusses, wenn er meint, dass wir das Kasseler Gremium als eine neue Kirchenleitung deuten. Sowohl der Ref.Konvent in Satz 1 seines Beschlusses vom 5.X.37 wie der Lura in Nr.1 seines Schreibens vom 6.XI.37 am Ende des letzten Absatzes, wie die VL der DEK selbs in ihrem Schreiben vom 9.XII. Nr.2 sind sich darin einig, dass dem Kasseler Gremium der Charakter einer neuen Kirchenleitung nicht zukommt.(gesp.d.A.)

2) Wir nehmen gern davon Kenntnis, dass di im Refa zusammengeschlossenen Kirchenregierungen durch ihre Zugehörigkeit zu diesem in keiner Weise ihre Selbständigkeit aufgeben. Die Selbständigkeit der verfassten Kirchen wird von Seiten der VL der DEK nicht bestritten. Sie findet nur ihre Grenze und ihre innere Bestimmthgit durch die Heilige Schrift und das Bekenntnis.

3.) auch wir freuen uns der Gemeinsamkeit, die uns im Kasseler Gremium geschenkt worden ist. Die erste Abkündigung des Kasseler Gremiums vom 11.7.37 erscheint uns auch nach wie vor eine geeignete Grundlage für ein gemeinsames Sprechen aller derer zu sein, die wirklich in Deutschland Kirche Jesu Christi wollen. In der Abkündigung heisst es:"Betet für alle verhafteten Brüder und Schwestern und für die bedrückten und verwaisten Gemeinden". Ist der Dienst der Fürbitte, der von dem Unterzeichneten mündlich auch sehr stark in Kassel vertreten worden ist, wirklich in allen Gemeinden, deren Kirchenregimenter in dem Arbeitsausschuss vereinigt sind, durchgeführt?(gesp.d.Abschrbr.) Besteht praktisch wirklich eine Gemeinschaft zwischen den Brüdern, die wegen der Kollektenfrage im Gefängnis sitzen und so die Frage 103 des H.K. in die Praxis umsetzen und dem Landeskirchenvorstand der Evangl.-ref. Kirche der Provinz Hannover mit seinem bekannten Kollektenerlass ? Darf es wirklich als "kleinliches Gezänk" bezeichnet werden, wenn wir darüber bekümmert sind, dass der Weg der theologischen Erklärung von Barmen, d.h. der Satz von der Alleinherrschaft Jesu Christi über seine Kirche, den Eingriffen ~~xxxxxxxxxx~~ von aussen gegenüber durchaus nicht immer voll ausgeführt wird? Wir erinnern daran, dass Herr Landesgpt.D.Hollweg bei der entscheidenden Besprechung über die damalige Arbeitsgemeinschaft zwischen der VL der DEK und dem Lura erklärt hat er sei zwar bereit, Barmen theologisch anzuerkennen, aber er ziehe aus dieser Anerkennung keine Schlussfolgerungen für die Ordnung der Kirche, sondern wie das die Synode von Dahlem getan hat. Lässt sich diese Trennung von Bekenntnis und Ordnung vor der Hlg.Schrift und den reformierten Bekenntnissen ~~xxxxxx~~ und Kirchenordnungen rechtfertigen? (Sperrungen durch d. Abschbr.)

(es folgen die Namen der Briefempfänger) Für die VL. der DEK
gez. Albertz

- . - . - . - . - . - . -

(abgeschlossen am 29.XII.37.)